

## Öffentliche Bekanntmachung

Gz.: 2-HR-05-14-57-01-B-0004#001

**Flurbereinigungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44 - Ost (VKE 32)**

**Verfahrensnummer: UF 1457**

### **Ladung zur Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse**

In dem Flurbereinigungsverfahren

**Hessisch Lichtenau A 44 – Ost (VKE 32) - UF 1457 -,  
Werra-Meißner-Kreis**

sind die Nachweisungen über die **Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) auszulegen und in einem **Anhörungstermin** zu erläutern.

Der Anhörungstermin wird anberaumt auf

**Mittwoch, den 10.09.2025 um 18:30 Uhr**  
**in der Mehrzweckhalle Hopfelde, Blaues Wunder 2 in**  
**37235 Hessisch Lichtenau,**

zu dem die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) hiermit eingeladen werden.

In diesem Termin findet ebenfalls die Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (siehe gesonderte Öffentliche Bekanntmachung) statt.

Alle Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

**am Donnerstag, dem 11.09.2025 von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30**  
**Uhr,**

**sowie am Freitag, dem 12.09.2025 von 8:00 bis 12:00 Uhr**

**im Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Außenstelle Eschwege -**  
**Zimmer 2,**  
**Goldbachstraße 12a in 37269 Eschwege**

In diesem Zeitraum werden Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) zur Erteilung von Auskünften und zur eventuellen Aufnahme von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung zur Verfügung stehen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, im Bedarfsfall - **bis zum 05.09.2025** - Termine für die Einsichtnahme der Nachweisungen zu vereinbaren. Hierzu bitte ich Sie, sich mit **Frau Lock unter Tel.-Nr.: 0611/535-2525** in Verbindung zu setzen.

Jeder Beteiligte (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) kann Einwendungen nicht nur im Rahmen der Einsichtnahme, sondern auch noch bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei etwaigen Einwendungen um keine förmlichen Rechtsbehelfe handelt, sondern um Anregungen zur Änderung der Wertermittlung, die in der Folge zu überprüfen sind.

**Teilnehmer** sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich.

**Nebenbeteiligte** sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften, die rechtliche Interessen im Flurbereinigungsgebiet oder im Flurbereinigungsverfahren zu wahren haben oder geltend machen können (vgl. § 10 FlurbG).

Ihre aus öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte sollen durch die Übertragung auf mindestens wertgleiche neue Grundstücke gewahrt werden.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus den Wertermittlungsnachweisen „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der bei einem etwaigen Termin zur Einsichtnahme mitzubringen ist. Dieser Auszug führt die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke mit Fläche und Wert auf. Des Weiteren erhält jeder Teilnehmer ein „Merkblatt zur Wertermittlung“.

Bei Miteigentum sind die Miteigentümer über den Inhalt des Auszuges und über den Termin von dem Empfänger des Auszuges in Kenntnis zu setzen.

Alle zur Legitimation dienenden Papiere sind zum Termin mitzubringen.

Beteiligte, die persönlich an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) sowie in der Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege erhältlich oder

können auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation über den Link <https://hvbg.hessen.de/UF1457> abgerufen werden.

Die Unterschrift unter dieser Vollmacht ist amtlich zu beglaubigen. Dies kann zum Beispiel durch die Gemeindeverwaltung oder den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin erfolgen. Die Unterschriftsbeglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kostenfrei. Sofern der Flurbereinigungsbehörde bereits eine ordnungsgemäße Vollmacht vorliegt, bedarf es keiner neuen.

Der Bewertung liegt folgender Tarif zugrunde:

**Wertermittlungsrahmen:**

Nutzungsart	Kurzbezeichnung	I	II	III	IV	V	VI	VII
Ackerland	A	60 (≥ 65)	54 (64 - 57)	48 (56 - 49)	43 (48 - 41)	37 (40 - 33)	31 (32 - 25)	25 (25 - 10)
Grünland	GR	60 (≥ 65)	54 (64 - 57)	48 (56 - 49)	43 (48 - 41)	37 (40 - 33)	31 (32 - 25)	25 (25 - 10)
Ackerland (Leitung) <sup>1)</sup>	AL	48	43	38	34	29	24	20
Grünland (Leitung) <sup>1)</sup>	GRL	48	43	38	34	29	24	20
Weg <sup>2)</sup>	WEG	54	48	43	37	31	25	15
Wasserfläche <sup>3)</sup>	WA	54	48	43	37	31	25	15
Grünland/ Sondergebiet 1 <sup>4)</sup>	GRS1	15 (GRS1 1)	5 (GRS1 2)					
Gebäude- und Freifläche <sup>5)</sup>	GF	1200	1000	250	120			
Waldfläche <sup>6)</sup>	H	15						
Straße <sup>7)</sup>	S	1200	1000	48	43	37	31	25

1) Abschlag zu den ursprünglichen Klassen von -20 % wegen Leitungen unterirdisch oder oberirdisch

2) Einstufung abhängig vom Wegeausbau und der Bewertung der angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen;  
bei angrenzenden GRS1-Flächen generell in Kl. VII

3) Gewässer und Gräben, Einstufung abhängig von der Bewertung der angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen;  
bei angrenzenden GRS1-Flächen generell in Kl. VII

4) Grünland-Sondergebiet 1 (Geringstland)

- 5) Kl. I Wohnen Küchen, Kl. 2 Wohnen Hollstein, Kl. III Ver- und Entsorgung, Kl. IV sonstige Flächen (Öffentliche Flächen, z. B. Friedhof usw.); Feldscheune
- 6) Waldboden und Gehölzflächen werden in Kl. I eingestuft und nur bei Bedarf bewertet (Aufwuchs wird gesondert ermittelt)
- 7) Einstufung abhängig vom Ausbau, Kl. I - II Straßen innerhalb der Ortslage und richtet sich nach dem Verkehrswert der angrenzenden Grundstücke, Kl. III - VII Straßen außerhalb der Ortslage und richtet sich nach den angrenzenden LW-Grundstücken 2 Klassen niedriger

Der vorläufige Kapitalisierungsfaktor wird auf 205,00 Euro pro Werteinheit (WE) festgelegt.

## Wertkorrekturen

### Hängigkeit:

	Acker		Grünland	
Hängigkeit	ab 12%	-1 Klasse	ab 20%	-1 Klasse
	ab 23%	-2 Klassen		

### Waldschatten:

Wald- schatten	Gehölz im		
	Süden	Osten/ Westen	Norden
-1 Klasse	30 m	20 m	10 m

**Wer keine Fragen zur Bewertung hat und keine Einwendungen erheben will, braucht keinen Termin zur Einsichtnahme vereinbaren.**

## Bekanntmachung

Diese öffentliche Bekanntmachung wird in den Flurbereinigungsgemeinden Stadt Hessisch Lichtenau und Gemeinde Meißner sowie den angrenzenden Städten Großalmerode, Melsungen, Spangenberg, Waldkappel sowie den Gemeinden Berkatal, Söhrewald und Helsa öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die öffentliche Bekanntmachung im Internet unter [www.hvbg.hessen.de/UF1457](http://www.hvbg.hessen.de/UF1457) abrufbar.

## Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Homberg (Efze), den 04.08.2025  
Im Auftrag

gez. (LS)

Brandenstein  
Verfahrensleiter